

MANAGEMENT-INFO

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



KAUFEN, MIETEN ODER LEASEN? FINANZIERUNGSMITTEL IM ÜBERBLICK

Im Rahmen von **Investitionsentscheidungen** stehen Unternehmen verschiedene **Finanzierungsinstrumente** zur Verfügung. **Leasing- und Mietkaufverträge** gewinnen zunehmend an Bedeutung in der Unternehmenspraxis und verdrängen in manchen Bereichen wie bspw. der Automobilbranche sogar die klassische Darlehensfinanzierung über Kreditinstitute. Dennoch kennen viele Entscheidungsträger im finanzwirtschaftlichen Bereich nicht die genauen Unterschiede und Besonderheiten dieser alternativen Finanzierungsformen.

Das Begriffsverständnis des „Leasings“ ist eng mit dem der „Miete“ verknüpft und regelt die entgeltliche Gebrauchsüber-

lassung eines Investitionsobjektes auf Zeit. „Leasing“ (engl. „mieten“) stellt eine besondere Form der Miete dar. Der Vermieter wird dabei als **Leasinggeber**, der Mieter als **Leasingnehmer** und die Miete als Leasingrate bezeichnet. Im Gegensatz zu normalen Mietverträgen hat der Leasingnehmer in der Regel mehr Pflichten und damit verbundene Risiken wie z.B. das Risiko der technischen Überholung.

Die Vertragsarten **Finanzierungs-** und **Operating-Leasing** unterscheiden sich insbesondere durch Laufzeiten und Kündigungsfristen. Das Investitionsrisiko (Reparaturkosten etc.) liegt beim Finanzierungs-Leasing auf Grund der festgelegten Grundmietzeit beim Leasingnehmer. Beim

INHALT AUSGABE NR. 40

- Kaufen, mieten oder leasen?
- Finanzierungsinstrumente im Überblick
- Ab Februar 2014 wird SEPA Realität
- OGH zur Rückzahlungsverpflichtung von Ausbildungskosten

KAUFEN, MIETEN ODER LEASEN? FINANZIERUNGSMITTEL IM ÜBERBLICK

(Fortsetzung von Seite 1)

Operating-Leasing ist der Leasinggeber Träger des Investitionsrisikos, da - **ähnlich wie beim Mietvertrag** - eine kurzfristige Kündigungsmöglichkeit des Leasingvertrages besteht.

Beim **Mietkauf** werden bestimmte Merkmale von Kauf- und Leasingverträgen miteinander kombiniert.

Die Finanzierungsinstrumente Kauf, Miete, Leasing und Mietkauf werden nachfolgend hinsichtlich der Zurechnung des zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums und der bilanziellen Behandlung näher definiert sowie hinsichtlich Finanzierungs- und Liquiditätseffekte analysiert.

ZIVILRECHTLICHES EIGENTUM

- » **Kauf:** Beim Kauf (mittels Eigen- oder Fremdmitteln) steht der Eigentumserwerb im Vordergrund. Der Nutzer des Wirtschaftsgutes ist zugleich zivilrechtlicher Eigentümer.
- » **Miete:** Bei der Miete steht die Nutzung des Investitionsobjektes an erster Stelle. Ein Eigentumserwerb ist nicht geplant und auch nicht möglich. Diese Form der Beschaffung ist ideal für kurzfristige Projekte oder zur Überbrückung von Arbeitsspitzen.
- » **Mietkauf:** Ein besonderes Merkmal des Mietkaufs ist die Eigentumsübertragung am Investitionsobjekt, die mit der Zahlung der letzten Rate automatisch stattfindet.
- » **Leasing:** Der Leasinggeber ist juristischer Eigentümer. Der Leasingnehmer wird in seinen Rechten eingeschränkt z.B. wird er im Rahmen von PKW-Leasingverträgen zum Abschluss einer Vollkaskoversicherung verpflichtet.

WIRTSCHAFTLICHES EIGENTUM UND BILANZIELLE BEHANDLUNG

Unternehmensrechtlich unterliegen Vermögensgegenstände des wirtschaftlichen Eigentümers der Aktivierungspflicht. Wirtschaftlicher Eigentümer ist, wer (unabhängig von dem juristischen Eigentum) voll-

ständig und langfristig über den gegenständlichen Vermögensgegenstand und dessen Ertrag verfügen kann. Der wirtschaftliche Eigentümer trägt die Instandhaltungskosten und das Risiko des Untergangs wie z.B. Diebstahl.

» **Kauf und Mietkauf:** Kaufverträge sind grundsätzlich bilanzierungspflichtig, d.h. der Käufer muss den Vermögensgegenstand zwingend im Anlagevermögen aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abschreiben.

» **Miete:** Mietverhältnisse sind grundsätzlich nicht bilanzierungsfähig. Mietaufwendungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) des Mieters abgebildet.

» **Leasing:** Das bilanzielle Schicksal eines Leasinggegenstandes ist abhängig von der Ausgestaltung des Leasingvertrages. Die Abgrenzungsfrage des wirtschaftlichen Eigentums ist vor allem beim Finanzierungs-Leasing von Bedeutung.

Beim Operating-Leasing fehlt dem Leasingnehmer das wirtschaftliche Eigentum am Vermögensgegenstand. Der Leasingnehmer verbucht lediglich die Leasingraten als Aufwand und somit als abzugsfähige Betriebsausgabe.

FINANZIERUNGS- UND LIQUIDITÄTSEFFEKT

» **Kauf:** Der Nutzer des Wirtschaftsgutes finanziert dessen Anschaffungskosten. Ein Kauf beeinflusst die Liquidität eines Unternehmens am meisten, da die gesamte Rechnungssumme unmittelbar abfließt. Der Käufer hat den Vorteil, dass er gegenüber dem Verkäufer als Barzahler auftritt und über Rabatte oder Skontovereinbarungen verhandeln kann. Im Falle einer Eigenfinanzierung durch den Cashflow des Unternehmens sind kalkulatorische Eigenkapitalkosten zu berücksichtigen.

sichtigen.

» **Mietkauf:** Die Laufzeitgestaltung ist variabel und somit ohne steuerliche Einschränkungen. Sie kann somit bis zu 100 % der betrieblichen Nutzungsdauer ausmachen. Die Umsatzsteuer auf den Kaufpreis ist zur Gänze bei Vertragsbeginn fällig und abzugsfähig. Diese Finanzierungsform ist ideal um z.B. gebrauchte Objekte zu finanzieren.

» **Miete und Leasing:** Nicht der Nutzer, sondern der Leasinggeber/Vermieter finanziert das Wirtschaftsgut und hat den Vorteil einer geringeren Kapitalbindung.

Der Leasinggeber lässt sich den Finanzierungsvorteil, den er dem Leasingnehmer verschafft, durch die den Anschaffungswert übersteigenden Leasingraten abgeltend.

Bei der Miete und dem Operating-Leasing werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Regel durch mehrmaliges Vermieten an unterschiedliche Mieter amortisiert. Beim Financial-Leasing dagegen findet eine Teil- oder Vollamortisation durch die Leasingraten während der vereinbarten Grundmietzeit statt. Bei Teilamortisationsverträgen ist die volle Deckung der Gesamtkosten des Leasinggebers in der Regel durch eine Schlusszahlung des Leasingnehmers gewährleistet.

Um die monatlichen Leasingraten, die sich in einen erfolgsneutralen Tilgungsanteil und in einen erfolgswirksamen Zinsanteil zusammensetzen, zu verringern, wird vom Leasingnehmer bei Vertragsbeginn oftmals eine Anzahlung (zwischen 10% und 20% des Anschaffungspreises) geleistet.

Rabatte auf den Anschaffungspreis sind in der Regel möglich, wenn das Leasing auf Basis des verhandelten Kaufpreises z.B. über eine unabhängige Leasingbank abgewickelt wird.

AB FEBRUAR 2014 WIRD SEPA REALITÄT

SEPA ist die Abkürzung für **Single Euro Payments Area** und hat die Einführung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums zum Ziel. Wenngleich **SEPA-Überweisungen** bereits **seit 2008** möglich sind, so erfolgt die **vollständige Umstellung** auf SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften **mit 1. Februar 2014**. Mit SEPA wird eine Infrastruktur für den Massenzahlungsverkehr für alle Euro-Zahlungen geschaffen, welche in immer stärkerem Ausmaß vollkommen elektronisch ablaufen. Durch die **Vereinheitlichung** können Unternehmen, Kunden wie auch der Finanzsektor profitieren.

Neben der Einführung des Euro-Bargeldes wird mit SEPA auch der fragmentierte **bargeldlose Zahlungsverkehr** in Europa **vereinheitlicht**, indem alle Zahlungen wie inländische Zahlungen behandelt werden und somit ein einheitlicher Binnenmarkt im bargeldlosen Zahlungsverkehr entsteht. SEPA betrifft jedoch nicht nur die Euro-Länder, sondern die **gesamte EU** wie auch Liechtenstein, Norwegen, Island, Monaco und die Schweiz. Länder außerhalb der Eurozone können SEPA-Standards für ihre Euro-Zahlungen einführen und somit auch von den Vorteilen profitieren. **Schrittweise** – so auch mit 1. Februar 2014 – wird auch das **Nebeneinander unterschiedlicher Standards** für nationale und internationale Zahlungsverfahren **eingestellt**. Dies bedeutet, dass in Österreich spätestens ab 1.2.2014 alle nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren durch das SEPA-Verfahren ersetzt werden. Bei **Überweisungen von Österreich** innerhalb der EU gelten für **grenzüberschreitende Überweisungen** und Lastschriften die **gleichen Preise** wie für entsprechende **Inlandstransaktionen**. Notwendig ist freilich, dass IBAN und BIC sowie der Überweisungsbetrag in Euro angegeben sind und die **Bankspesen** zwischen Sender und Empfänger **geteilt** werden.

Die wesentlichen **Vorteile** von SEPA liegen

darin, dass bargeldlose Euro-Zahlungen von **einem einzigen Konto** innerhalb Europas unter Verwendung einheitlicher Zahlungsinstrumente vorgenommen werden können und diese so **einfach, effizient und sicher** wie bisher nationale Zahlungen funktionieren. Da nur noch ein einziges Konto innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer notwendig ist, kann es auch hier zu **Kosteneinsparungen** kommen.

KONTONUMMER MIT 20 STELLEN

Die wohl **plakativste Umstellung** für Unternehmer wie auch für Privatpersonen ist die Verwendung von **IBAN** (International Bank Account Number) und zumindest noch vorläufig von **BIC** (Business Identifier Code) für Überweisungen innerhalb Österreichs. Ab 1. Februar 2014 braucht für innerstaatliche Transaktionen **kein BIC mehr** angegeben werden, mit 1. Februar 2016 wird diese Identifikationsnummer auch für grenzüberschreitende Zahlungen weggelassen. Eine **österreichische IBAN** besteht aus **20 Stellen**, wobei dem zweistelligen ISO-Länderkennzeichen (AT für Österreich) **2 Prüfwerten** nachgestellt sind und dann die 5-stellige Bankleitzahl und die 11-stellige Kontonummer folgen. Mithilfe der zwei **Prüfwerte** sollen **fehlerhafte Überweisungen** nahezu ausgeschlossen werden. Sofern eine **Überweisung in Papierform** vorgenommen wird, handelt es sich zukünftig ausschließlich um eine **Zahlungsanweisung**, welche die frühere Unterscheidung zwischen Zahlschein, Erlagschein, Überweisung und EU-Standard-Überweisung obsolet macht.

VERSCHIEDENE SEPA-PRODUKTE

Die durch SEPA standardisierten **Produkte** können in die Kategorien **Überweisung, Lastschriften** und **Karten** eingeteilt werden. Innerhalb der Gruppe **Lastschriften** ist wiederum zu unterscheiden, ob es sich um ein Verhältnis zwischen Unternehmen und Verbrauchern (**SEPA Direct Debit Core**)

handelt oder ob es ein Lastschriftverfahren zwischen Unternehmen ist (**SEPA Direct Debit Business-to-Business**). Wichtig ist, dass bereits vor der SEPA-Umstellung von Privaten erteilte **Einzugsermächtigungen** auch weiterhin ihre **Gültigkeit behalten**. **Kein automatischer Übergang** besteht bei dem ausschließlich zwischen Unternehmen zur Anwendung kommenden Lastschriftverfahren. Wesentlicher **Unterschied** zwischen den beiden Lastschriftverfahren ist, dass bei dem Lastschriftverfahren zwischen Unternehmen **keine Rückbuchung** des Betrags wegen Widerspruchs möglich ist. Eine **Ausnahme** besteht allerdings, wenn gegen die Gültigkeit des Grundgeschäfts Einspruch erhoben wird.

Die **SEPA-Überweisung** bietet neben der Standardisierung auch den Vorteil, dass die **maximale Laufzeit** für Überweisungen nur **1 Bankgeschäftstag** ausmachen darf. Wird die Überweisung – wie z.B. in Österreich noch weit verbreitet – mittels Belegs in **Papierform** durchgeführt, so darf die maximale Laufzeit **2 Bankgeschäftstage** nicht überschreiten. Die Übermittlung des Überweisungsbetrags an die Bank des Begünstigten hat ohne Abzüge zu erfolgen. Im Bereich der **SEPA-Kartenzahlungen** werden allgemeine Grundsätze und Regelungen für Kartenzahlungen und Bargeldabhebungen festgelegt, durch die sichergestellt werden soll, dass die Bank(omat)karten in anderen SEPA-Ländern genauso wie in Österreich verwendet werden können (dies umfasst regelmäßig **Geldabhebungen** am Bankomaten sowie Kartenzahlungen an der Bankomat-kasse).

UMSTELLUNG AUF SEPA BIETET ADMINISTRATIVE CHANCEN

Für Unternehmen ist die Umstellung auf SEPA mit Kosten verbunden, wobei langfristig betrachtet oftmals die Vorteile überwiegen können. So kann etwa durch das **SEPA-Lastschriftverfahren zwischen**

OGH ZUR RÜCKZAHLUNGSVERPFLICHTUNG VON AUSBILDUNGSKOSTEN



Kontinuierliche **Aus- und Weiterbildung** wird sowohl aus Sicht des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers immer wichtiger. Es ist deshalb weit verbreitet, dass die Mitarbeiter **interne wie auch externe Schulungen** besuchen können bzw. die Teilnahme vom Arbeitgeber gewünscht oder erwartet wird. Häufig **übernimmt der Arbeitgeber** die mit der Weiterbildung verbundenen **Kosten** und vereinbart mit dem Arbeitnehmer, dass im Falle der **vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses** eine **anteilige Rückzahlung** der noch ausstehenden **Aus- und Weiterbildungskosten** durch den Mitarbeiter zu erfolgen hat.

Der **Oberste Gerichtshof (OGH)** hatte sich (GZ 9 ObA 97/13z vom 27.9.2013) mit einem Fall auseinanderzusetzen, in dem ein **Friseurlehrling** – sie war später dort als Friseurin angestellt - an einer viertägigen Schulung für Nageldesign und Wimpernverlängerung teilgenommen hatte. Sie hatte sich dazu verpflichtet, die damit verbundenen Ausbildungskosten anteilig zurückzuzahlen, sofern das Dienstverhältnis **innerhalb von drei Jahren** ab dem Ausbildungszeitpunkt enden sollte. Pro abgeschlossenes Jahr würden sich die Ausbildungskosten um 1/3 reduzieren. Da das Arbeitsverhältnis **vor Ablauf** der drei Jahre durch Kündigung seitens des Lehrlings endete, wurden vom Arbeitgeber insge-

samt 806,28 € für die Teilnahme an der Ausbildung im Zusammenhang mit der „Lash Sensation Wimperntechnik“ sowie mit der Ausbildung bezüglich „Nageldesign“ einbehalten und vom Arbeitslohn abgezogen. Der Friseurlehrling war jedoch der Meinung, dass die Ausbildungskosten nicht einbehalten werden dürfen, da sie **keine Prüfung** ablegen konnte und auch **kein Zeugnis** erhalten hatte.

Per Definition sind Ausbildungskosten jene vom Arbeitgeber tatsächlich aufgewendeten Kosten, welche für eine **„erfolgreich absolvierte Ausbildung“** angefallen sind und dem Arbeitnehmer Spezialkenntnisse theoretischer und praktischer Art vermitteln, die auch bei anderen Arbeitgebern verwertet werden können. **Ausschlaggebend** ist also, ob der **Arbeitnehmer** durch die Ausbildungsmaßnahme einen **Vorteil** erlangt hat, weil seine Fähigkeiten erweitert wurden und sich seine **Berufschancen** auf dem Arbeitsmarkt **erhöht** haben. Müssen das erworbene Wissen bzw. die erlernten Fähigkeiten in einer **Prüfung** bewiesen werden, so ist üblicherweise das **Bestehen der Prüfung** der Maßstab für eine erfolgreich absolvierte Ausbildung. Schwieriger ist es, wenn nach Abschluss der Ausbildung keine Prüfung vorgesehen ist – dies wird oftmals bei unternehmensinterner Aus- und Weiterbildung gegeben sein.

In dem konkreten Fall war **keine (Abschluss) Prüfung** vorgesehen und die Teilnehmerin hatte auch **kein Zeugnis** erhalten. Das Erfolgskriterium muss dann an den durch die Ausbildung neu erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gemessen werden. Dem **OGH** folgend ist es für eine erfolgrei-

che Ausbildung **nicht schädlich**, wenn der Mitarbeiter in der Anfangszeit nach der Ausbildung **nicht völlig fehlerfrei** arbeitet. Schließlich ist Ausbildung von Erfahrung und Routine zu unterscheiden und zu bedenken, dass auch eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nicht den Wert von Routine und Erfahrung ersetzen kann. Bei Aus- und Weiterbildungen, welche vom Arbeitgeber bezahlt werden, sollte daher auf entsprechende **Rückzahlungsvereinbarungen** geachtet werden, da eine „erfolgreich absolvierte Ausbildung“ nicht unbedingt die Erlangung eines Zeugnisses bedingt. Ob die Ausbildung **extern oder firmenintern** absolviert wird, macht **keinen** Unterschied.

AB FEBRUAR 2014 WIRD SEPA REALITÄT

(Fortsetzung von Seite 3)

Unternehmen im Konzern **Einsparungspotential** erzielt werden. Außerdem kann die SEPA-Umstellung dazu genutzt werden, technische und organisatorische Prozesse zu optimieren und vorhandene Datenbestände zu bereinigen. Auf der **Kostenseite** besteht bei der Umstellung für Unternehmen regelmäßig die Notwendigkeit, IBAN und BIC auf den eigenen Rechnungen und Geschäftspapieren anzugeben, IBAN und BIC von den Geschäftspartnern einzuholen und die entsprechenden Daten in den Buchhaltungs- und ERP-Systemen zu hinterlegen.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:
Klienten-Info - Klier, Krenn & Partner KG
Redaktion: F. Klier, H. Krenn, alle 1090 Wien, Julius-Tandler-Platz 6/9
Richtung: unpolitisch & unabhängig – Die Management-Info widmet sich Themen aus der Welt der Unternehmensberatung und aus dem Wirtschaftsrecht und ist speziell für Klienten von Steuer- u. Unternehmensberatungskanzleien bestimmt.
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.
Kontakt: Klienten-Info: Tel. 01/929 15 91-0;
E-Mail: office@klienten-info.at, Internet: www.management-info.at